

Satzung für die Grünanlagen und Spielplätze der Gemeinde Rednitzhembach

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2006

Inhaltsübersicht

- § 1 Grünanlagen
- § 2 Bestandteile und Einrichtungen
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Allgemeines Verhalten
- § 5 Schutz von Ruhe und Ordnung
- § 6 Spiel- und Bolzplätze
- § 7 Benutzungssperre
- § 8 Platzverweis
- § 9 Bewehrung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Grünanlagen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Zu den Grünanlagen gehören insbesondere der Rathausplatz, der Kirchweihplatz, der „Krügerpark“, der Kunstweg, der Bahnhofsplatz und alle Grünanlagen mit Aufenthaltsqualität.
- (3) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten auch gemeindliche Spielplätze (Kinderspielplätze und Bolzplätze).

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle Wege und Plätze, Spielplätze und Wasserflächen im Anlagenbereich.
- (2) Einrichtungen sind
 - a. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Kunstwerke, Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 - b. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.) und
 - c. bauliche Einrichtungen (z.B. Brunnen, Denkmäler, Gräfte, Grabmäler und dgl.).

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung allen frei.

§ 4 Allgemeines Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

§ 5 Schutz von Ruhe und Ordnung

- (1) Den Benutzern ist in den Grünanlagen untersagt:
 1. zu reiten oder mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Spezialfahrzeuge für Gehbehinderte oder Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, zu fahren;
 2. die begrünten oder bepflanzten Flächen außerhalb der angelegten Wege oder Plätze unbefugt zu betreten, zu befahren oder dort Sport zu betreiben, soweit nicht einzelne Flächen durch besondere Hinweisschilder als Spiel- oder Liegewiesen freigegeben sind;
 3. Gegenstände aller Art liegen zu lassen oder auszulegen oder (wie z.B. Flaschen) zu zerstören oder zu beschädigen, soweit ein solches Verhalten nicht schon nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist;
 4. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten zu belästigen;
 5. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen;
 6. Hängematten, Schaukeln, Wäscheleinen oder Seile anzubringen;
 7. Feuer abzubrennen;
 8. Blumen zu pflücken;
 9. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde so zu musizieren oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte so zu benutzen, dass andere dadurch belästigt werden können;
 10. zu zelten oder zu nächtigen;
 11. die Notdurft zu verrichten;
 12. alkoholische Getränke zu konsumieren.
 13. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann das Befahren von Wegen mit Fahrrädern durch entsprechende Hinweisschilder zugelassen werden.
 14. Auf allen Spiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, weder mitgebracht noch laufen gelassen werden.

§ 6 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze wird durch Beschilderung jeweils vor Ort geregelt.
- (2) Dabei wird verbindlich die Benutzungszeit sowie der Benutzerkreis der Plätze und deren Spieleinrichtungen bestimmt.

§ 7 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen und die Spiel- und Bolzplätze sowie einzelne Teile oder Einrichtungen darauf können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine

Benutzung gesperrt werden. Für besonders schützenswerte Grünanlagen kann auch eine Benutzung nur während der Tageszeit (8:00 bis 20:00 Uhr) vorgesehen werden

- (2) In den Wintermonaten (15. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen, soweit nicht geräumt oder gestreut ist, auf eigene Gefahr.

§ 8 Platzverweis

Personen die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz schriftlicher Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln oder die in den Grünanlagen eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, können bis zur Dauer von sechs Monaten durch schriftliche Anordnung von der Benutzung der Grünanlagen oder bestimmter Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen (z.B. Kinderspielplätze) ausgeschlossen werden.

§ 9 Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer in den öffentlichen Grünanlagen und Spiel- und Bolzplätzen

1. reitet oder unbefugt mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art fährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
2. unbefugt die begrüntem oder bepflanzten Flächen außerhalb der angelegten Wege oder Plätze betritt, befährt oder auf solchen Flächen Sport treibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2).
3. Gegenstände aller Art liegen lässt oder zerstört oder beschädigt, soweit ein solches Verhalten nicht schon nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)
4. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten belästigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
5. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische verunreinigt oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz entfernt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)
6. Hängematten, Schaukeln, Wäscheleinen oder Seile anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)
7. Feuer abbrennt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)
8. Blumen pflückt
9. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde musiziert oder Tonübertragungs- oder – Wiedergabegeräte benutzt, dass andere dadurch belästigt werden können ;
10. zeltet oder nächtigt;
11. alkoholische Getränke konsumiert (§ 5 Abs. 1 Nr. 12)
12. Spieleinrichtungen benutzt die nur für Personen anderer Altersgruppen freigegeben sind, bzw. sich auf Spiel- und Bolzplätzen außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeit aufhält (§6)
13. durch vollziehbare schriftliche Anordnung nach § 8 (Platzverweis) von der Benutzung der Grünanlagen oder bestimmter Einrichtungen oder Bestandteile der Grünanlagen ausgeschlossen ist und dieser Anordnung zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rednitzhembach, den 1. Dezember 2006

**Jürgen Spahl
1. Bürgermeister
Gemeinde Rednitzhembach**

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 30. November 2006 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rednitzhembach, 1. Dezember 2006

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister
Gemeinde Rednitzhembach